



Zahl
wie umstehend

Chiemseehof
(0662) 8042 **Datum**
Nebenstelle 2285 **02.11.92**

Betreff
wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betitl. GESETZENTWURF
Zl. *PC* - GE/19. *P2*
Datum: 3. NOV. 1992
Verteilt 05. Nov. 1992 *Hueber*

D. Jancsik

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Edler



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

An das
 Bundesministerium für
 Gesundheit, Sport und
 Konsumentenschutz
 Radetzkystr. 2
 1031 Wien

Chiemseehof

Zahl	(0662) 8042	Datum
0/1-985/133-1992	Nebenstelle 2869	29.10.1992
	Mag. Buchsteiner	

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 39.110/16-III/10/92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Art. I Z. 2:

Diese Bestimmung wird abgelehnt. Durch die neu eingeführten Bewertungskriterien "tauglich", "tauglich nach Brauchbarmachung" und "untauglich" und durch den Wegfall des Kriteriums "minderwertig" besteht die Gefahr, daß Fleisch, das derzeit als "minderwertig" beurteilt wird und sich vielleicht qualitätsmäßig gerade noch an der Grenze zum "tauglichen" befindet, dann als "tauglich" beurteilt wird. Damit wäre eine Schlechterstellung der Konsumenten gegenüber der heutigen Rechtslage verbunden.

Zu Art. I Z. 9:

Kontrolluntersuchungen in Geflügel-Elterntierbetrieben und in Brüteterien sollen von speziell ausgebildeten Tierärzten durchgeführt werden. Den Fleischuntersuchungstierärzten fehlt hiefür die notwendige Ausbildung. Überdies wäre gesondert zu regeln, daß diese Untersuchungen vom Tierbesitzer selbst bezahlt werden.

- 2 -

Zu Art. I Z. 13:

Die Fleischuntersuchung sollte bei Notschlachtungen am Schlachttort direkt erfolgen. Wird der Tierkörper vor der Untersuchung in einen Schlachtbetrieb gebracht, so werden bei Vorliegen von Infektionskrankheiten (z.B. Milzbrand) im Schlachtbetrieb erhebliche hygienische Probleme entstehen.

Zu Art. I Z. 29:

Der Entfall der §§ 40 und 41 Fleischuntersuchungsgesetz ist sehr bedenklich.

Die Kontrolluntersuchung nach § 40 Fleischuntersuchungsgesetz gibt u.a. die Handhabe, nicht nur frisch gewonnenes Fleisch, sondern auch Fleisch, das ein Herkunftsbetrieb bereits längere Zeit lagerte, hinsichtlich seiner Genußtauglichkeit zu beurteilen. Weiters ist es durch die Kontrolluntersuchung möglich, jene zahlreichen Betriebe, in denen nicht mehr geschlachtet wird, regelmäßig hinsichtlich ihres hygienischen Zustandes zu überprüfen.

In vielen Gemeinden Salzburgs wird ein Großteil des Fleisches von auswärts (Oberösterreich, Steiermark) eingebracht. Dieses wird zwar in geeigneten Kühlfahrzeugen transportiert. Durch manchmal auftretende technische Gebrechen oder Arbeitsfehler kann die Kühlkette unterbrochen werden, was beim Fleisch zu Oberflächenfäulnis, Geschmacksveränderungen etc. führen kann. Eine gründliche Überwachung des Fleischverkehrs ist daher aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen unbedingt notwendig, wobei schon durch das Wissen um die durchzuführende Kontrolluntersuchung manches verhindert werden kann. Die Aufhebung der Kontrolluntersuchung würde in hygienischer und gesundheitlicher Hinsicht für die Bevölkerung ein Risiko darstellen. Sie wird entschieden abgelehnt.

Zu Art. I Z. 37:

Es besteht keinerlei zwingender Grund, nur Grundsätze für die

- 3 -

Fleischuntersuchungsgebühren bundesgesetzlich festzulegen und damit die Länder zu verpflichten, ausführungsgesetzliche Vorschriften durch die Landtage zu schaffen. § 7 Abs. 3 F-VG 1948 bietet die Basis dafür, daß der Bund einwandfreie gesetzliche Grundlagen für die Erlassung von Verordnungen durch die Landeshauptmänner mit den schon heute bestehenden Inhalten (insbesondere Ausgleichskassenzuschlägen zum Gebührenausgleich) schafft. Dem hätte eine Reform der §§ 47 und 48 des Fleischuntersuchungsgesetzes zu dienen, anstelle ein kompliziertes Grundsatz-Ausführungs-Gesetzgebungsmodell zu kreieren. Die Festlegung der Höhe der Gebühren kann ohnedies auch weiterhin nur im Vollziehungsweg geschehen (vgl. Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren usw.). Dem liegt auch die prinzipielle Auffassung zugrunde, daß die Finanzierung der in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgenden Untersuchungen u. dgl. in die Verantwortung des Bundes fällt und auch dort zu bleiben hätte. Es wird abgelehnt, von Landesseite für die Sicherstellung der Finanzierung für etwas Sorge und aus dem damit verbundenen Zweckaufwand allfällige Abgänge tragen zu müssen, worauf keinerlei Gestaltungseinfluß besteht. Dazu kommt, daß im Abs. 2 unklar bleibt, welcher "tatsächlich entstehende Aufwand" durch die Gebühren voll ersetzt werden soll. Es müßte jedenfalls der gesamte Personalaufwand (auch der Behörden) mit abgedeckt werden. Der mit der Vollziehung des Gesetzes verbundene Zweckaufwand erschien mit der Formulierung erfaßt; gleiches kann aber für die allenfalls amtsinternen Kosten der Fortbildung von Fleischuntersuchungsorganen nicht mehr angenommen werden. Schließlich wäre Abs. 3 neutral, zugunsten sowohl des Landes wie auch der Gemeinde, und nicht einseitig zugunsten der Gemeinden zu formulieren.

Am Rande sei bemerkt, daß eine Frist von nicht einmal drei Monaten (Art. II Abs. 1) für die Schaffung der notwendigen landesgesetzlichen Grundlagen viel zu kurz wäre; dafür müßte ein Jahr, wie sonst im Rahmen des Art. 12 B-VG üblich, festgelegt werden. Bis zum Inkrafttreten der diesbezüglichen Landesgesetze und der

- 4 -

jeweils darauf gründenden Verordnung müßte natürlich die Einhebung der Gebühren nach den geltenden Verordnungen möglich sein. Sie wären bis dahin auf Gesetzesstufe zu stellen.

Von größter Bedeutung wäre aber eine Lösung des Umsatzsteuerproblems: Die Entgelte für die freiberuflichen Fleischuntersuchungsorgane sind umsatzsteuerpflichtig. Diese Umsatzsteuer findet ihren Niederschlag in den Gebühren, die von den Verfügungsberechtigten über die Untersuchungsgegenstände zu entrichten sind, ohne daß sie als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann. Dies widerspricht einem fundamentalen Grundsatz des Umsatzsteuerrechtes und wäre daher dringend zu bereinigen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor